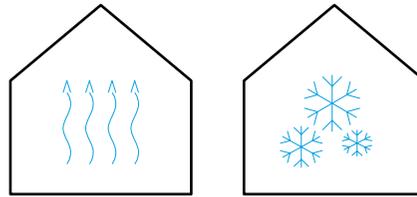


## § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und
2. deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung.

Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

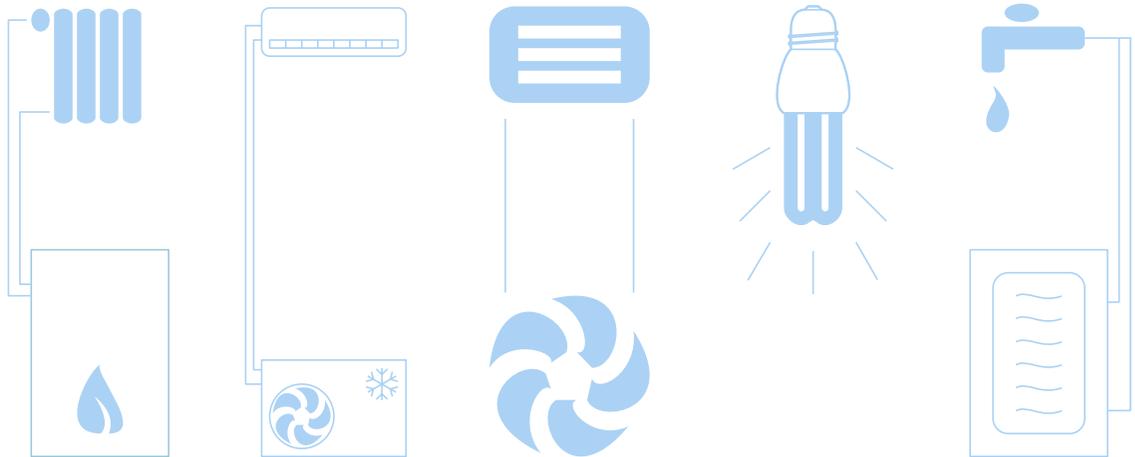


Zu § 2 (1)  
Beheizte oder gekühlte Gebäude

### Zu § 2 (1)

Auf Gebäude, die weder auf Solltemperatur beheizt noch gekühlt werden, ist das GEG nicht anzuwenden. Für solche Gebäude gelten also weder Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle, die technische Gebäudeausrüstung und den Jahres-Primärenergiebedarf noch an den Einsatz erneuerbarer Energien. Dies gilt auch für Gebäude, deren Raumtemperierung ausschließlich aufgrund von Produktionsprozessen erfolgt, z. B. in Kühlräumen oder Produktionsstätten zur Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln. Gleiches gilt, wenn aus produktionstechnischen Gründen erhöhte Raumtemperaturen erforderlich sind.

In beheizten oder gekühlten Gebäuden oder Gebäudeteilen gelten auch Anforderungen an die technische Gebäudeausrüstung.



Zu § 2 (1)  
Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie Warmwasseranlage

(2) Mit Ausnahme der §§ 74 bis 78 ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf

1. Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
2. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
3. unterirdische Bauten,
4. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
7. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
8. Wohngebäude, die
  - a) für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind oder
  - b) für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind und deren zu erwartender Energieverbrauch für die begrenzte jährliche Nutzungsdauer weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt, und
9. sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle oder für öffentliche Zwecke genutzte Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung
  - a) auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden oder
  - b) jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.



### Zu § 2 (2)

Achtung, Ausnahme für Betriebsgebäude und andere Gebäudearten

Zu weiteren Ausnahmen im Einzelfall siehe auch § 10

### Zu § 2 (2)

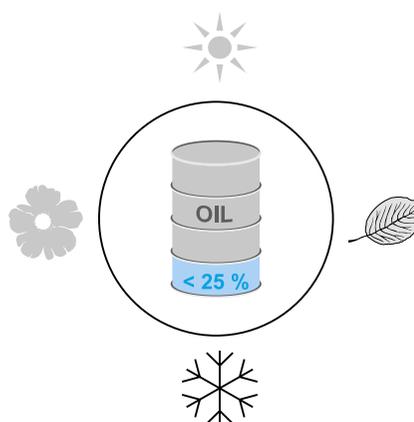
Für beheizte oder gekühlte Gebäude nach Nummer 1 bis 9 gelten nur Anforderungen an die energetische Inspektion von Klimaanlage (SS 74 bis 78). Die Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln aus der EnEV 2013 sind entfallen. Diese werden mittlerweile durch die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign-Richtlinie) der Europäischen Union geregelt, ähnlich wie z. B. auch bei Haushaltsgeräten. Danach dürfen neue Heizkessel für fossile Brennstoffe seit dem 25. September 2015 nur noch Brennwertkessel sein.

Neben einigen Sonderbauten nach Nummer 1 bis 7 betrifft dies insbesondere auch temporär genutzte Wohngebäude nach Nummer 8 und eingeschränkt beheizte und gekühlte Nichtwohngebäude nach Nummer 9. Während bei Wohngebäuden für die Ausnahme in jedem Fall eine begrenzte Nutzungsdauer Voraussetzung ist, gelten die Ausnahmen bei Nichtwohngebäuden auch bei ganzjähriger Nutzung.



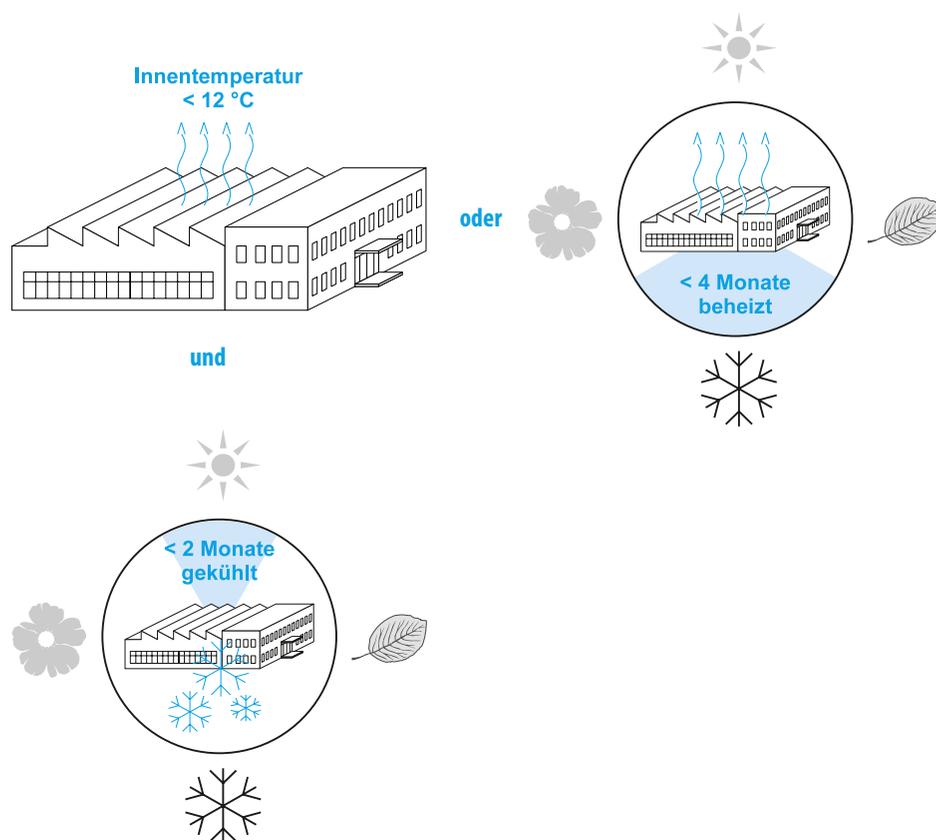
### Zu § 2 (2) Nummer 8 a)

Temporär genutzte Wohngebäude mit begrenzter Nutzungsdauer von weniger als 4 Monaten im Jahr



### Zu § 2 (2) Nummer 8 b)

Temporär genutzte Wohngebäude mit begrenztem Energieverbrauch von weniger als 25 % des Verbrauchs bei ganzjähriger Nutzung



*Zu § 2 (2) Nummer 9*

*Nichtwohngebäude, die auf eine Innentemperatur von weniger als 12 °C oder über eine Dauer von weniger als 4 Monaten im Jahr beheizt werden und weniger als 2 Monate im Jahr gekühlt werden*

**Beispiel zu § 2 (2) Nummer 9**

Damit ein Nichtwohngebäude vom GEG ausgenommen ist, müssen sowohl die Anforderungen an die eingeschränkte Heizung als auch die Anforderungen an die eingeschränkte Kühlung zutreffen. Wird ein Nichtwohngebäude z. B. weniger als 2 Monate im Jahr gekühlt, aber ganzjährig auf eine Innentemperatur von 20 °C beheizt, gelten für dieses Gebäude alle Anforderungen des GEG. § 30 beschränkt jedoch die Bilanzierung des Primärenergiebedarfs für einzelne Prozesse. Nach § 30 (3) wäre der Primärenergiebedarf für die Kühlung dieses Gebäudes nicht zu bilanzieren, sehr wohl aber der für die Heizungs-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie die Warmwasseranlage.

Umgekehrt gilt dies auch für ein Nichtwohngebäude, das mehr als 2 Monate gekühlt, jedoch weniger als 4 Monate oder auf eine Innentemperatur unter 12 °C beheizt wird. Hier wäre nach § 30 (2) der Primärenergiebedarf der Heizung nicht zu bilanzieren, sehr wohl aber der für die Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie die Warmwasseranlage.

(3) Auf Bestandteile von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung, die sich nicht im räumlichen Zusammenhang mit Gebäuden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 befinden, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.